**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 12 (1836)

Heft: 7

Rubrik: Historische Analekten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Historische Analekten.

### Die Jubelfeier der Reformation 1719.

A. 1718, den 24. Nov. Wegen dem von Hr. Decano Walser notificierten Jubel-Fast betreffende, ist erkennt, daß Meine Herren die Feyrung dessen bei uns nicht für nöthig ansehen, sonder als etwas neues und unbekanntes, mithin aber den Hrn. Predigeren unsers Lands freigestellt seyn solle, am nächstommenden Neü-Jahrs Tag, ben Ablegung deß gebührlichen Wunsches, und aber nicht in Erklärung oder Applicierung deß Textus, nach Belieben, oder gar nicht, dessen Meldung zu thun, oder aussehen mögen, als solle um dies sein Antwort an Hochermelten Decanum, zur Nachricht dienende, gemacht werden solle.

555016

## Bur Geschichte unserer Juftig.

A. 1710, den 23. Nov. In Faliments Sachen war erstennt, daß, wer mehr als fl. 100 verthut und nicht bezahlen kann, dem soll Wein und Most zu trincken ab den Cangslen verbotten werden.

A. 1713, den 14. May. Anschende diejenigen Personen, welche sich leyder mit etwaß wenigem Diebstahl vergriffen haben, und wie dieselbe mit wenigstem Kosten abzustrassen sein möchten, ist erkennt, daß zu ihrer Züchtigung an denen Orthen, wo Rath gehalten wird, sogenannte Trüllen gemacht werden, um dieselben dannzumahlen für ein halbe Stund, oder gante, je nach Besinden, darinnen sigen lassen, in Hossnung, daß durch dieses Mittel solch ansangende Dieben von diesem leydigen Handwerck möchten abgeschreckt werden.